



Aktualisiert 2017

ATG | Aggertal-Gymnasium

Olpener Straße 13 | 51766 Engelskirchen

Gemeinsames Lernen am ATG

Seit der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Behindertenrechtskonvention, in der ein inklusives Bildungsangebot auf allen Ebenen gefordert wird, besteht die vordringliche Aufgabe darin, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in allen Schulformen zu ermöglichen. Inklusion wird dabei verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens sowie die Ausrichtung von Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen. Ziel aller Maßnahmen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln

Inhalt

Auch wir am ATG haben es uns zum Ziel gesetzt, die Vorgaben des Ministeriums gewinnbringend für unsere Schulgemeinschaft umzusetzen. Umfangreiche Ausführungen zum Themenfeld „Inklusion“ liefert die Anlage „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht“.

Ziel

Seit 2012 werden am ATG Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eines Jahrgangs sind nicht in einer Inklusionsklasse zusammengefasst, sondern gehen in unterschiedliche Klassen. Dies wird bei der Klassengröße entsprechend berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden im Förderschwerpunkt sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang des Gymnasiums unterrichtet.

Geschichte

Dazu ist an das ATG eine sonderpädagogische Lehrkraft mit 12 Wochenstunde abgeordnet. Die Arbeit der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist nicht beschränkt auf den Einsatz im Unterricht (Hauptaufgabe), sondern umfasst auch die Aufgabenfelder Beratung und Kooperation. Die sonderpädagogische Lehrkraft am ATG berät auch Kolleginnen und Kollegen mit auffälligen Schülerinnen und Schülern, die keinen offiziellen Förderbedarf haben. Für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist Kooperation und Teamarbeit auch innerhalb des Unterrichts unverzichtbar. Hilfreich dabei ist es, empathisch aufeinander zuzugehen und die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben innerhalb des Unterrichts in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen immer wieder zu reflektieren und neu festzulegen

Für die Zukunft wird es wichtig sein, verbindlichen Strukturen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung zu schaffen und an der Erweiterung von Handlungsstrategien zu arbeiten

Perspektive

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Aufnahme	Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. § 37 (1) AO-SF GU kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. § 20 (7) SchulG	Die Teilnahme in Integrativen Lerngruppen setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. § 37 (1) AO-SF Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule. § 20 (8) SchulG Geänderte VV zu § 37 AO-SF beachten: Ablehnung erfordert umfassende Begründung!
Schulpflicht Verweildauer	Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein (Feststellungs-)Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen. § 3 (3) AO-SF gemäß APO-SI	LE: keine Wiederholung möglich Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 (HS-Abschluss nach Klasse 9) führen kann. § 30 (7) AO-SF
Unterrichtsvorgaben / Richtlinien	Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere und äußere Differenzierung gestaltet. § 19 (2) AO-SF Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (SchulG § 29) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien	Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (SchulG § 29) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. § 37 (2) AO-SF In Integrativen Lerngruppen lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach den Vorgaben für die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. § 20 Abs. 8 SchulG Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler (Förderschwerpunkt Lernen), die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet wird. § 26 (2) AO-SF GG: siehe dazu § 33 (2) AO-SF

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Förderplan	Die Lehrkräfte, die die Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. § 19 (6) AO-SF	
Leistungsbewertung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung. Schwerbehindertengesetz § 48</p>	<p>Leistungen der lernbehinderten Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. LE § 27 (1) AO-SF; GG § 34 AO-SF</p> <p>LE: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist. § 27 (2) AO-SF Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. § 27 (4) AO-SF</p> <p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32. Für Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten zudem § 33 – 35 AO-SF.</p>
Zeugnis	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Die Schüler erhalten jeweils zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse. Die Zeugnisse beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.</p> <p>LE: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern (§ 27 (4) gilt entsprechend). Die Entscheidung über die Noten trifft die Klassenkonferenz. § 28 AO-SF</p> <p>GG: Der Schüler erhält am Ende jeden Schuljahres ein Zeugnis. § 35 (2)</p> <p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32 AO-SF. Für Schüler (HK, SE, KM) <u>mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten zudem §§ 33 – 35 AO-SF.</p>

	<p>Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Zudem nennen die Zeugnisse den Förderschwerpunkt bzw. die Förderschwerpunkte (§§ 27-29 gelten entsprechend). § 37 (3) AO-SF</p> <p>Unterricht die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an. VV zu § 19 (19.52) AO-SF</p> <p>In Zeugnissen; die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Angaben der Schulform Förderschule sowie die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte. VV zu § 19 AO – SF (19.53)</p> <p>„(Name des Kindes) wurde im Gemeinsamen Unterricht im/in den Förderschwerpunkt/en (im Bildungsgang ...) sonderpädagogisch gefördert.“</p>	
Versetzung	<p>Es gelten nachfolgend die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird. § 29 AO-SF</p> <p>GG: Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 35 (1) AO-SF</p>
Jährliche Überprüfung	<p>Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob Förderbedarf, Förderschwerpunkt und Förderort noch angebracht sind. AO-SF § 15 (1)</p> <p>Bei Wechsel von Förderbedarf, -schwerpunkt oder -ort führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann. § 15 (2) AO-SF</p> <p>Bei Wechsel des Förderortes gelten §§ 13 und 14. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden. § 15 (3) AO-SF</p>	
Abschlüsse	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen erhalten ein Zeugnis, welches die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.</p> <p>§ 30 (1) AO-SF</p> <p>Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.</p> <p>AO-SF § 30 (2)</p> <p>In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn ... § 30 (3) AO-SF</p> <p>Aufnahme in Klasse 10: Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schüler aufgenommen werden. Die Klassenkonferenz lässt zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass die Schüler diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzung des § 30 (4) erfüllt sind. (Teilnahme am Fach Englisch, ...)</p> <p>§ 31 AO-SF (siehe § 43 (6) AO-SF Inkrafttreten: erstmals am Schuljahresende 2012/13 anzuwenden, bis dahin gelten die bisherige Vorschriften)</p> <p>GG: Die Schüler erhalten am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. § 35 (3) AO-SF</p>

Übergang in die Sekundarstufe II	<p>Wird der Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu. 2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. 3. Die Schulaufsicht entscheidet gemäß § 13. § 17 (1) AO-SF. <p>Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Schüler schulpflichtig ist. § 17 (3) AO-SF</p>	
Sekundarstufe I	<p>Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)</p>	<p>Integrative Lerngruppe - zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)</p>
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit. § 16 (1) AO-SF Hebt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf auf, so teilt sie dies den Eltern mit. § 16 (3) AO-SF</p>	
Wechsel des Förderschwerpunktes	<p>Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, diese entscheidet gemäß § 13. – probeweise für 6 Monate möglich AO-SF § 16 (4,5)</p>	
Einrichtung	<p>GU kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. § 20 (7) SchulG</p>	<p>Eine Integrative Lerngruppe an einer Schule der Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsgaben als denen der allgemeinen Schule. § 20 (8) SchulG</p>
<p>Die Klassenkonferenz kann im Einzelfall aus zwingenden pädagogischen Gründen von den §§ 21 bis 36 AO-SF der Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schule über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. § 19 Abs. 7 AO-SF</p>		

2. Grundlagen der Arbeit beim Gemeinsamen Lernen

2.2. Klassenzusammensetzung

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eines Jahrgangs sind nicht in einer Inklusionsklasse zusammengefasst, sondern gehen in unterschiedliche Klassen. Dies wird bei der Klassengröße entsprechend berücksichtigt.

2.3. Das sonderpädagogische Arbeitsfeld

An das ATG ist eine sonderpädagogische Lehrkraft mit 12 Wochenstunde abgeordnet.

Die Arbeit der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist nicht beschränkt auf den Einsatz im Unterricht (Hauptaufgabe), sondern umfasst auch die Aufgabenfelder Beratung und Kooperation.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zum engeren sonderpädagogischen Aufgabenbereich:

- Durchführung von Verfahren im Rahmen der AO-SF
- Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend der individuell festgelegten Förderziele.
Dazu gehört insbesondere:
 - Regelmäßig stattfindender Austausch im Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteam
 - Eingangsdiagnostik / Bestimmung der Ist-Lage und fortlaufende Förderdiagnostik, auf deren Basis Förderpläne erstellt werden.
 - Umsetzung der Förderpläne in Kooperation mit dem Klassenteam
 - Entwicklung und Durchführung von individuellen Fördermaßnahmen
 - Einbindung des Förderplans in den Unterrichtsplan der Klasse, Wahl der **entsprechenden Differenzierungsform und Unterrichtsformen**
 - Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb der Schule
 - Bereitstellung von Fördermaterialien und differenzierten Hausaufgaben in **den Kernfächern**
 - Elternberatung in enger Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule
 - Erstellung des Berichts zur jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - Erstellung der Zeugnisse und Schulformempfehlungen in Absprache mit **den Lehrkräften der allgemeinen Schule**
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Offener Ganztage, sozialpädagogische Tagesgruppe, Therapeuten, Jugendamt, Fachärzten, Förderzentren, sozialpädiatrischen Abteilungen, Psychologen etc.
 - Interventionen bei psychosozialen Problemen
 - Teilnahme an Teil-, Fach- und Gesamtkonferenzen zur Implementierung des Inklusionsgedankens ins Schulkonzept.

Arbeitet die sonderpädagogische Lehrkraft an mehreren Dienstorten, so ist eine Konferenzteilnahme notwendig bei allen Fragen, die für die Tätigkeit der sonderpädagogischen Lehrkraft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die sonderpädagogische Lehrkraft am ATG berät auch Kolleginnen und Kollegen mit auffälligen Schülerinnen und Schülern, die keinen offiziellen Förderbedarf haben.

2.4. Kooperation im Lehrerteam

Für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist Kooperation und Teamarbeit auch innerhalb des Unterrichts unverzichtbar. Hilfreich dabei ist es, empathisch aufeinander zuzugehen und die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben innerhalb des Unterrichts in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen immer wieder zu reflektieren und neu festzulegen.

Wünschenswert wäre dabei, dass der Anteil des gemeinsamen Unterrichtens im Team sukzessive zunimmt.

Kooperation im Lehrerteam kann darüber hinaus in unterschiedlichen Formen erfolgen:

- **team teaching**

Lehrkräfte der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Lehrkraft führen den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam durch. Das kann heißen, dass sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

- **supplemental teaching**

Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die den Stoff so nicht bewältigen können.

- **remedial teaching**

Eine Lehrkraft unterrichtet die Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die andere arbeitet mit denjenigen, die auf einem anderen Niveau operieren.

- **parallel teaching**

Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.

- **station teaching**

Der Unterrichtsinhalt wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Es werden zwei Gruppen gebildet, die zuerst von der einen, dann von der anderen Lehrkraft unterrichtet werden.

- **one teach - one drift**

Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen bzw. Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten.

- **one teach - one observe**

Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere beobachtet.

Zu Beginn des Schuljahres sollte ein Treffen mit allen Lehrern stattfinden, die einen Schüler mit Förderbedarf unterrichten. Danach sollten in regelmäßigen Abständen Treffen aller an der Förderung des Kindes Beteiligten stattfinden. Diese Treffen dienen dem Austausch über die momentane Situation und weiterer Schritte.

2.5. Förderplan

2.4.1. Rechtliche Grundlage:

Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans ist für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtend (§19, Abs. 6 AOSF).

2.4.2. Erstellung des Förderplans

Zentrales Anliegen des Förderplans ist die Individualisierung aller Maßnahmen und Hilfen. Federführend bei der Erstellung des Förderplans ist die sonderpädagogische Lehrkraft. Der Förderplan wird im Klassenteam erstellt und mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten kommuniziert. Der Förderplan enthält Ziele aus den Entwicklungsbereichen und den Unterrichtsfächern (schwerpunktsetzend). Die Ziele aus den Unterrichtsfächern orientieren sich an den kompetenzorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schule.

2.4.3.Förderplanvorlage:

Förder- und Erziehungsplan des Aggertal Gymnasiums

1. Halbjahr 2015 / 16

Name des Schülers/ der Schülerin:

	Aktuelle Ausgangslage (Problem heute)	Entwicklungsziel (Zustand in 6 Monaten)	Maßnahmen und Organisation (s. Schülerverträge)
Motorik	•	•	•
Wahrnehmung	•	•	•
Sozialverhalten		•	•
Lern- Arbeitsv.		•	•
Sprache	•	•	•
Emotionalität	•	•	•
Mathematik	•		•
Deutsch	•	•	•
Englisch	•		•
2. Fremdsprache	•		•
Sonstiges	•	•	•
Besondere Fähigkeiten	•	•	•
Evaluation			
Zur Kenntnisnahme und Vereinbarungen mit dem Schüler:	Unterschrift:	Erfolgsreflexion mit dem Schüler: Unterschrift	
Zur Kenntnisnahme und Vereinbarungen mit den Eltern:	<u>Unterschrift</u>	Erfolgsreflexion mit den Eltern Unterschrift	
	Engelskirchen, den		

2.4.4. Jährliche Überprüfung

Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderort weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderortes angebracht ist. Falls der Förderbedarf aufgehoben werden soll oder sich Förderschwerpunkt und/oder Förderort ändern sollen, ist gem. der AO-SF zu verfahren. Die Unterlagen müssen termingerecht der Schulaufsicht vorgelegt werden.

Auch für Schülerinnen und Schüler, deren Förderschwerpunkt und Förderort erhalten bleiben, ist eine jährliche Überprüfung durchzuführen.

Die jährliche Überprüfung fasst die **bisherige Förderung** (basierend auf den Förderplänen) zusammen, **bewertet** diese und zieht daraus ein **Resümee**.

In der jährlichen Überprüfung sollten Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten sein:

- Persönliche Daten
- Schullaufbahn
- Bisheriger Förderschwerpunkt / Bildungsgang
- Schwerpunkte der Förderung im abgelaufenen Schuljahr bezogen auf die fachlichen Ziele und Lern- und Entwicklungsbereiche (möglichst konkret mit Bezug zu den im Förderplan ausgewiesenen Förderzielen)
- Evaluation (Fortschritte, Probleme)
- Resümee mit Aussagen zum Förderschwerpunkt und Ausblick auf weitere Fördermaßnahmen

Der Bericht sollte mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden und ist zu den Akten zu nehmen. Eine Vorlage bei der Schulaufsicht ist lediglich erforderlich bei Wechsel von Förderschwerpunkt und/oder Förderort, der Aufhebung des Förderbedarfs und dem Übergangsbericht in die Sekundarstufe I.

2.6. Leistungsbeurteilung

Die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden im Förderschwerpunkt sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang des Gymnasiums unterrichtet.

Nachteilsausgleich an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Wer kann einen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich stellen?

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, im § 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen der allgemeinbildenden Schulen dokumentiert.

Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf Nachteilsausgleich geregelt?

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den zentralen Abschlussprüfungen nach Klasse 10 oder im Abitur ist die Bezirksregierung zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz.

Sie werden alljährlich Ende September per Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schülerinnen und Schüler zu melden, für die im Rahmen der zentralen Anschlussprüfungen Nachteilsausgleich beantragt wird (Anmeldung über Schulverwaltungsseite). Nach Fristende zum 18.11.2011 können Schulen für das Schuljahr 2011/2012 noch nachträglich Anträge auf Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf stellen.

Für die zentralen Abschlussprüfungen und das Abitur kann ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn die Schule nachweist, dass der Schülerin/ dem Schüler auch schon im laufenden Schuljahr ein individueller Nachteilsausgleich (Dokumentation im individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 AO-SF) gewährt wurde. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld.

Welche Formen von Nachteilsausgleich sind möglich?

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Dazu beraten sich die Schulen gegebenenfalls mit der Bezirksregierung.

Im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren oder bei anderen Formen der Leistungsbewertung gewähren und bestimmen die Schulen selbst den Nachteilsausgleich und dokumentieren diesen.

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche können prinzipiell sowohl für die Leistungsüberprüfung, als auch für die Leistungsbeurteilung gewährt werden. Die folgende Aufzählung möglicher Nachteilsausgleiche kann nicht abschließend sein und stellt ebenfalls keine Übersicht einzulösender Forderungen dar. Sie erläutert vielmehr Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Gebots, das Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss:

- **Zeitzugaben**, etwa bei geringem Lesetempo bei Sehschädigungen oder einer erheblichen Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war (siehe Hinweis unten).
- Eine auf die Behinderung abgestimmte **Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen** durch die Verwendung speziell angepasster Medien (z.B. Textoptimierung von Aufgaben bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Hören, Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler).
- **Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfen** (Nutzung eines Laptops, Lesegerätes, Kassettenrekorders, angepasster Zeichen- oder Schreibgeräte, einer Lupe etc.).
- **Personelle Unterstützung** in besonderen Einzelfällen (zum Beispiel für die motorische Hilfestellung, bei Unterstützter Kommunikation)
- Eine **Veränderung der Aufgabenstellung** (indem z.B. ein komplexes Diagramm für Blinde auf seine wesentlichen Merkmale reduziert wird).
- Unterstützung durch **Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen** (z. B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schwerpunkt Hören und Kommunikation).
- **Unterrichtsorganisatorische Veränderungen** (z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen).
- **Veränderung der Arbeitsplatzorganisation** (z.B. Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung der Wirbelsäule z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit motorischen Beeinträchtigungen, Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismusspektrumstörung).
- **Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen** (indem z.B. für eine Prüfung eine blendungsarme oder ablenkungsarme Umgebung geschaffen wird)
- **Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen** (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus).

- Individuelle Sportübungen etc.
- Die Berücksichtigung der Behinderung bei der **Bewertung der äußeren Form** (z. B. indem Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen werden, indem eindeutige Tippfehler nicht als Rechtschreibfehler bewertet werden oder durch größere Exaktheitstoleranz bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern).

Hinweis zu **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** (LRS) und **Dyskalkulie**:

In besonders begründeten Ausnahmefällen werden nachgewiesene Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS), deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses vom 19.07.1991 (BASS 14 - 01 Nr. 1) berücksichtigt. Für die gymnasiale Oberstufe und das Zentralabitur gelten die Vorschriften der APO-GOST § 13 Abs. 7: Danach ist ggf. eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeiten möglich; die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt. Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.